**M e r k b l a t t**

**Erlangung eines Erbscheines bei gesetzlicher Erbfolge**

-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Zur Beantragung eines Erbscheines nach der gesetzlichen Erbfolge sind folgende Urkunden vorzulegen:**

1.Sterbeurkunde des Erblassers

2.

a) bei verheirateten Erblassern mit Kindern:

Heiratsurkunden aller Ehen und Geburtsurkunden aller Kinder, auch aus evtl. früheren Ehen des Erblassers. Falls Kinder vorverstorben sind, deren Sterbeurkunden und falls diese selbst schon Kinder hatten, auch deren Geburtsurkunden.

b) bei verheirateten Erblassern ohne Kinder:

Heiratsurkunden aller Ehen und Geburtsurkunde des Erblassers; falls aber einer oder beide Elternteile vorverstorben sind, deren Sterbeurkunden und Geburtsurkunden aller Geschwister des Erblassers, Sterbeurkunden evtl. vorverstorbener Geschwister des Erblassers; falls vorverstorbene Geschwister Kinder hatten, deren Geburtsurkunden. Sind die Eltern, Geschwister und Geschwisterkinder des Erblassers vorverstorben, so ist auch der Tod der Großeltern nachzuweisen, um den überlebenden Ehegatten als Alleinerben festzustellen.

c) bei ledigen Erblassern:

Sind Kinder nicht vorhanden, dann sind die Geburtsurkunde des Erblassers und die Sterbeurkunde evtl. vorverstorbener Elternteile, Geburtsurkunden aller Geschwister und falls solche schon vorverstorben sind, auch deren Sterbeurkunden und die Geburtsurkunden von deren Kindern vorzulegen.

3.

In allen Fällen der gesetzlichen Erbfolge sind die Verwandtschaftsverhältnisse zwischen Erblasser und Erben lückenlos nachzuweisen.

War der Erblasser verheiratet, sind die Auflösungen aller Ehen mittels Urkunde nachzuweisen (bei Scheidung: Scheidungsurteil, bei Tod: Sterbeurkunde).

**Alle Urkunden sind spätestens im Beurkundungstermin im Original oder in beglaubigter Ablichtung vorzulegen.**